

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 22/08 B

L 10 V 16/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 (18) V 183/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved, die Richter Kruschinsky und Dr. Knörr sowie die ehrenamtliche Richterin Döhnert und den ehrenamtlichen Richter de Vries beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1943 geborene Kläger leidet an einer als Impfschaden anerkannten Multiplen Sklerose (MS). Er führt eine Vielzahl von Gerichtsverfahren wegen der Art und des Umfangs der Versorgung sowie sonstiger Angelegenheiten in verschiedenen Gerichtsbarkeiten.
- 2 Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger vom beklagten Land, ihm die Beträge zu erstatten, die er zur Rückzahlung eines Darlehens an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet hat. Mit diesem Anliegen hatte er weder vor dem Sozialgericht Aachen (SG) noch vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) Erfolg. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil es an einem Vorverfahren fehle (*Gerichtsbescheid vom 9.5.2008*).
- 3 Im Berufungsverfahren hat der Vorsitzende des 10. Senats des LSG am 1.9.2008 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 24.9.2008 bestimmt. Außerdem hat er den Kläger mit Schreiben vom 2.9.2008 darauf hingewiesen, dass eine Terminverlegung nur in Betracht komme, wenn amtsärztlich bestätigt werde, dass er verhindert sei. Ein Attest des behandelnden Arztes, in dem bestätigt werde, am Termin infolge Reise- und/oder Dienstunfähigkeit nicht teilnehmen zu können, werde nicht als ausreichend angesehen. Auf die in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) werde Bezug genommen.
- 4 Nach Zustellung der Ladung hat der Kläger am 13.9.2008, 15.9.2008, 16.9.2008, 19.9.2008, 20.9.2008 und 21.9.2008 Terminverlegungsanträge gestellt und dabei Atteste seines behandelnden Arztes vom 11.9.2008 und 18.9.2008 vorgelegt, in denen bestätigt wird, dass der Kläger wegen einer akuten MS-Phase dienst-, termin- und reiseunfähig erkrankt sei.
- 5 Der Vorsitzende des 10. Senats des LSG hat dem Kläger mit Schreiben vom 15.9.2008 mitgeteilt, dass der Termin nicht verlegt werde. Er stelle anheim, eine etwaige Verhinderung mittels amtsärztlicher Bescheinigung zu belegen. Mit Schreiben vom 17.9.2008 hat die Geschäftsstelle "auf Anordnung" nochmals mitgeteilt, dass der Termin nicht vertagt werde; es werde anheimgestellt, eine etwaige Verhinderung durch internistische Bescheinigung nachzuweisen. Der Vorsitzende des 10. Senats des LSG hat daraufhin mit Schreiben vom 23.9.2008 den Kläger darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorgenannten Schreiben um eine fehlerhafte Ausführung seiner Verfügung gehandelt habe. Eine Terminverlegung komme nach wie vor nur in Betracht, wenn eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorgelegt werde.
- 6 Nachdem der Kläger zum Termin am 24.9.2008 nicht erschienen ist, hat das LSG nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung ohne ihn mündlich verhandelt und entschieden; es hat die Berufung des Klägers verworfen, weil sie verfristet sei (*Urteil vom 24.9.2008*).



- 7 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG Beschwerde beim BSG eingelegt. Er macht einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend; das LSG habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verstoßen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung hätte verlegt werden müssen.

II

- 8 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig.

- 9 Der Kläger hat den geltend gemachten Verfahrensmangel eines Gehörsverstoßes ordnungsgemäß gerügt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36): Das LSG sei den Anträgen des Klägers auf Verlegung des am 24.9.2008 anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen, obwohl ein erheblicher Grund iS des § 227 ZPO vorgelegen habe. Er habe wegen einer Erkrankung (akuter Schub der MS-Erkrankung) den Termin nicht wahrnehmen können. Dies sei durch ein Attest des behandelnden Arztes für innere Medizin vom 11.9.2008 bestätigt worden. Hätte das LSG Zweifel über das Ausmaß und die Umstände seiner Erkrankung gehabt, hätte es eine Stellungnahme von diesem Arzt einholen können. Die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung als Beleg einer Verhinderung habe es nicht verlangen dürfen. Im Übrigen habe er insoweit widersprüchliche Aufforderungen erhalten.

- 10 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

- 11 Das LSG war unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles nicht verpflichtet, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.9.2008 wegen krankheitsbedingter Verhinderung des Klägers zu verlegen, auch wenn dieser als unvertreterter Beteiligter durch wiederholte Verlegungsanträge zum Ausdruck gebracht hatte, an der mündlichen Verhandlung unbedingt teilnehmen zu wollen.

- 12 Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG) gebietet, den an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Wird aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, muss den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darzulegen. Liegt ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO iVm § 202 SGG vor und wird diese ordnungsgemäß beantragt, begründet dies grundsätzlich eine Pflicht des Gerichts zur Terminverlegung (vgl BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 2; BSG Urteil vom



28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111 S 650; BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - RdNr 11; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - RdNr 7). Bei einem unvertretenen Beteiligten reicht es aus, wenn dieser entsprechend verhindert ist und seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - RdNr 11).

- 13 Ausnahmsweise kann ein Verlegungsantrag allerdings dann anders zu beurteilen sein, wenn offenkundig Verschleppungsabsicht besteht (vgl BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111 S 651; BFH/NV 2000, 1353, 1354; BSG Beschluss vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - RdNr 12; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - RdNr 9). Einerseits hat das Gericht bei seiner Entscheidung über die Verlegung des Termins das Beschleunigungsgebot zu beachten; sowohl Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (vgl dazu Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, NJW 2006, 2389, 2392 f; BSG SozR 4-3100 § 60 Nr 4 RdNr 66) als auch Art 19 Abs 4 GG (vgl dazu etwa BVerfGE 93, 1, 13) verlangen eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit. Andererseits fordert das Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren vom Gericht, ua auf die Beteiligten Rücksicht zu nehmen (vgl etwa BVerfGE 78, 123, 126; BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 4) und sich nicht widersprüchlich zu verhalten (vgl etwa BVerfGE 69, 381, 387).
- 14 Ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO iVm § 202 SGG kann im sozialgerichtlichen Verfahren auch eine krankheitsbedingte Verhinderung eines unvertretenen Beteiligten sein, der seinen Willen, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen, durch eine entsprechende Prozesshandlung gegenüber dem Gericht eindeutig zum Ausdruck bringt (vgl BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111 S 650 f; BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - RdNr 12; BSG Urteil vom 25.3.2003 - B 7 AL 76/02 R - RdNr 17; BSG Beschluss vom 21.7.2005 - B 11a/11 AL 261/04 B - RdNr 10; BSG Beschluss vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - RdNr 16; BSG Beschluss vom 17.2.2010 - B 1 KR 112/09 B - RdNr 6; BSG Beschluss vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - RdNr 11; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - RdNr 8). Ob eine Erkrankung so schwer ist, dass von dem Beteiligten die Wahrnehmung des anberaumten Termins nicht zu erwarten ist, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.
- 15 Ein erheblicher Verlegungsgrund ist gemäß §§ 227 Abs 2, 294 ZPO iVm § 202 SGG auf Verlangen des Vorsitzenden glaubhaft zu machen. Der Senat hat - in einem anderen Rechtsstreit des Klägers - bereits entschieden, dass der Vorsitzende in diesem Rahmen dem unvertretenen Beteiligten unter Umständen zusammen mit der Ladung auch aufgeben darf, durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung eine etwaige krankheitsbedingte Verhinderung zu belegen (vgl BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a V 26/06 B). Das kann ua gerechtfertigt sein, wenn aufgrund des bisherigen prozessualen Verhaltens des Beteiligten (auch in anderen Verfahren)



Anhaltspunkte für eine Verschleppungsabsicht bestehen. An dieser Auffassung hält der Senat nach erneuter Prüfung fest.

- 16 Der 10. Senat des LSG hat das Verlangen des Vorsitzenden in dem angefochtenen Urteil damit begründet, es sei gerichtsbekannt, dass der Kläger in der Vielzahl der von ihm anhängig gemachten Verfahren seit Jahren nahezu jeden Verhandlungstermin durch Terminverlegungs-, Befangenheits- oder kurzfristige Akteneinsichtsansträge zu verhindern versuche. Vor diesem Hintergrund und angesichts des den Kläger betreffenden Beschlusses des BSG vom 29.3.2007 - B 9a V 26/06 B - erachte es der Senat grundsätzlich nicht mehr als ausreichend, wenn der Kläger - wie hier - lediglich eine Bescheinigung seines behandelnden Arztes vorlege. Diese Möglichkeit habe er nicht genutzt, obgleich zwischen Zustellung der Terminsmitteilung und dem angesetzten Termin ein Zeitraum von ca drei Wochen gelegen habe. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden, zumal der Kläger die vom LSG zugrunde gelegten Tatsachen nicht bestritten hat.
- 17 Das LSG hat sich dem Kläger gegenüber auch nicht widersprüchlich verhalten. Zwar hat die Geschäftsstelle des LSG dem Kläger mit Schreiben vom 17.9.2008 "auf Anordnung" mitgeteilt, er könne eine etwaige (krankheitsbedingte) Verhinderung durch "internistische Bescheinigung" nachweisen. Der Kläger konnte dieses Schreiben angesichts der vorhergegangenen Schreiben des Vorsitzenden vom 2.9.2008 und 15.9.2008 jedoch - ohne weitere Nachfrage beim Gericht - nicht so verstehen, dass der Vorsitzende von seinem Verlangen, eine krankheitsbedingte Verhinderung durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu belegen, Abstand genommen habe. Es lag vielmehr für einen verständigen Empfänger nahe, dass es sich um einen Fehler der Geschäftsstelle bei der Ausführung der Verfügung des Vorsitzenden gehandelt hat. Auf die Richtigstellung durch den Vorsitzenden mit Schreiben vom 23.9.2008 kommt es mithin insoweit nicht entscheidend an.
- 18 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

